Union und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Politischen Komitees führten offene und konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4412. Sitzung am 9. November 2001 beschloss der Rat, den Vertreter Belgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

## **Resolution 1376 (2001)** vom 9. November 2001

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen, sowie in Bekräftigung der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Unversehrtheit und der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo, namentlich auch über ihre natürlichen Ressourcen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 16. Oktober 2001<sup>215</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*erfreut* über die Beteiligung des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka an den gemeinsamen Sitzungen vom 9. November 2001<sup>216</sup>.

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt.

- 1. begrüßt die allgemeine Einhaltung der Waffenruhe zwischen den Vertragsparteien der am 10. Juli 1999 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung von Lusaka 188, bringt nichtsdestoweniger seine Besorgnis über die Feindseligkeiten in bestimmten Gebieten im Osten der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und fordert die Parteien auf, jede den bewaffneten Gruppen gewährte Unterstützung einzustellen, insbesondere im Osten des Landes;
- 2. begrüßt außerdem den Abzug einiger ausländischer bewaffneter Kräfte, einschließlich des gesamten namibischen Kontingents, aus der Demokratischen Republik Kongo als einen positiven Schritt in Richtung auf den vollständigen Abzug aller ausländischen Kräfte und ersucht alle Staaten, soweit sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000 unverzüglich ihren vollständigen Abzug in die Wege zu leiten;
- 3. verlangt abermals, dass Kisangani im Einklang mit Resolution 1304 (2000) rasch und bedingungslos entmilitarisiert wird, stellt fest, dass sich die Kongolesische Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma auf der 4411. Sitzung am 9. November 2001 verpflichtet hat, die Stadt vollständig zu entmilitarisieren, begrüßt den Beschluss des Generalsekretärs, weiter Personal der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo in die Stadt zu verlegen, namentlich um zur Ausbildung der Polizei beizutragen, betont, dass nach erfolgter Entmilitarisierung keiner Partei gestattet werden wird, die Stadt erneut militärisch zu besetzen, und begrüßt in die-

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Siehe S/PV.4412.

sem Zusammenhang, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf derselben Sitzung verpflichtet hat, diese Bestimmung einzuhalten;

- 4. bekundet seine Unterstützung für den interkongolesischen Dialog, eines der Schlüsselelemente des Friedensprozesses, und für alle Bemühungen zur Förderung dieses Prozesses, fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg des Dialogs hinzuarbeiten, und bekundet seine Unterstützung für den Moderator des interkongolesischen Dialogs und seine Aufforderung an die Parteien, sicherzustellen, dass der Dialog alle Parteien einschließt;
- 5. bekundet seine tiefe Besorgnis über die wiederholten Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten unter der Kontrolle der Rebellengruppen, die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung sind, und fordert alle Parteien auf, diesen Verstößen ein Ende zu setzen;
- 6. bringt seine ernste Besorgnis über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck und fordert die internationale Gemeinschaft auf, unverzüglich ihre Unterstützung für humanitäre Aktivitäten zu verstärken;
- 7. bringt außerdem seine ernste Besorgnis über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zum Ausdruck, denen sich die Demokratische Republik Kongo gegenübersieht, betont, dass der Fortschritt des Friedensprozesses und die wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung des Landes voneinander abhängen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, dass es dringend notwendig ist, verstärkte internationale Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Friedensprozesses zu gewähren;
- 8. *verurteilt erneut* jede illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo, verlangt, dass diese Ausbeutung aufhört, und betont, dass die natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo nicht ausgebeutet werden dürfen, um den Konflikt in diesem Land zu finanzieren;
- 9. *hebt hervor*, dass zwischen den Friedensprozessen in Burundi und in der Demokratischen Republik Kongo Verbindungen bestehen, und, erfreut über die jüngsten Fortschritte im burundischen Friedensprozess, bittet die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung, mit den burundischen Behörden zusammenzuarbeiten, um die beiden Prozesse voranzubringen;
- 10. *unterstützt* die Einleitung der Phase III der Dislozierung der auf der Grundlage des in den Ziffern 59 bis 87 des Berichts des Generalsekretärs<sup>215</sup> dargelegten Einsatzkonzepts und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Mission im Einklang mit dem neuen Einsatzkonzept und im Rahmen der festgelegten Obergrenze in den Osten der Demokratischen Republik Kongo, namentlich in die Städte Kindu und Kisangani, zu dislozieren;
- 11. nimmt mit Besorgnis Kenntnis von dem am 4. November 2001 von den Generalsekretären der Bewegung für die Befreiung des Kongo und der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie herausgegebenen gemeinsamen Kommuniqué betreffend die Dislozierung einer gemeinsamen Sondertruppe in Kindu und betont, dass geeignete Bedingungen gegeben sein müssen, damit die Mission ihren Auftrag in Kindu erfüllen kann und die Gespräche über die freiwillige Entwaffnung und Demobilisierung der beteiligten bewaffneten Gruppen in einem neutralen Umfeld stattfinden können;
- 12. *erklärt*, dass die Durchführung der Phase III der Dislozierung der Mission die folgenden Maßnahmen seitens der Parteien erfordert, und ersucht den Generalsekretär, über die diesbezüglich erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten:
  - i) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355 (2001) vom 15. Juni 2001 erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die Mission, die sie benötigt, um ihre Unterstützung des Prozesses des vollständigen Abzugs der im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo befindlichen ausländischen Truppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der ausländischen Soldaten im Hoheitsgebiet der De-

- mokratischen Republik Kongo, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihrer Abzugsrouten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
- ii) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355 (2001) erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die Mission, die sie benötigt, um ihre mandatsmäßige Rolle im Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihres Standorts, ihrer Absichten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;
- iii) die Aufnahme eines direkten Dialogs zwischen den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas, der zur Bildung von Vertrauen und zur Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus sowie zum Austausch von Informationen über den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung führt;
- iv) seitens der Regierungen der beteiligten Länder, insbesondere Ruandas, und in Anbetracht der bisher unternommenen Schritte, die Schaffung förderlicher Bedingungen für die freiwillige Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der Angehörigen der beteiligten bewaffneten Gruppen, insbesondere durch die Gewährleistung des Schutzes der persönlichen Sicherheit der Angehörigen dieser bewaffneten Gruppen, ihrer bürgerlichen Rechte und ihrer wirtschaftlichen Wiedereingliederung, namentlich mit Unterstützung der Gebergemeinschaft;
- v) die Entmilitarisierung Kisanganis;
- vi) die volle Wiederherstellung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter zwischen Kinshasa und Kisangani und im ganzen Land;
- vii) die volle Zusammenarbeit der Parteien bei den militärischen und logistischen Maßnahmen der Mission sowie bei ihren Tätigkeiten auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und des Kinderschutzes, namentlich indem sie uneingeschränkten Zugang zu den Häfen und Flughäfen gewähren und keine administrativen oder sonstigen Hürden errichten;
- 13. bekundet seine Befriedigung über die mit den Parteien der Waffenruhevereinbarung eingerichtete Partnerschaft, die durch regelmäßige Kontakte zwischen dem Politischen Komitee für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka und dem Sicherheitsrat gestärkt wird, und erklärt erneut, dass er fest entschlossen ist, den Parteien bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens auch künftig Hilfe zu gewähren;
- 14. würdigt die hervorragende Arbeit des Personals der Mission unter schwierigen Bedingungen und zollt insbesondere dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Anerkennung für seine Bemühungen;
  - 15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4412. Sitzung einstimmig verabschiedet.

## Beschlüsse

Auf seiner 4437. Sitzung am 14. Dezember 2001 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas, Belgiens, Burundis, der Demokratischen Republik Kongo, Japans, Kanadas, Namibias, Nigerias, Ruandas, Sambias, Simbabwes, Südafrikas, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo